

10. 1. Gilt auch im Bereich der Sudetendeutschen Zivilprozessordnung der Grundsatz, daß ein gegen das Scheidungsurteil eingelegtes Rechtsmittel, selbst wenn es sich nur gegen die Entscheidung über die Schuldfrage richtet, stets das Scheidungsurteil als Ganzes ergreift?

2. In welcher Weise hat im Bereiche dieser Zivilprozessordnung der Scheidungsbeklagte, der auch selbst die Scheidung erstrebt, sein Scheidungsbegehren geltend zu machen?

Ehegesetz §§ 60, 61. Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1987) §§ 30, 34, 37.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 27. März 1939 i. S. Ehemann W. (Bekl.)
w. Ehefrau W. (kl.). IV B 40/38.

- I. Landgericht Eger.
- II. Obergericht Prag.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien auf die Klage der Frau auf Grund des § 13 lit. h sowie auf Grund des beiderseits geltend gemachten Ehetrennungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung im Sinne des § 13 lit. i des tschechoslowakischen Ehetrennungsgesetzes vom 22. Mai 1919 aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten für getrennt erklärt. Das Obergericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Beklagten, soweit sie auf

Nichtigkeit gemäß § 477 Nr. 4 E. d. ZPO.¹⁾ gestützt war, abgewiesen, der Berufung aber insoweit Folge gegeben, als es das Urteil des Landgerichts im Ausdruck über das Nichtverschulden der Klägerin an der Trennung aufgehoben und die Sache an das Prozeßgericht zurückverwiesen hat, damit es nach Rechtskraft des Beschlusses in dieser Richtung weiter verhandle und neuerlich entscheide; im Ausdruck über die Trennung der Ehe und das Verschulden des Beklagten daran hat es das angefochtene Urteil unberührt gelassen. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte rechtzeitig Rekurs eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des Landgerichts über die Trennung der Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen, oder aber den Beschluß, soweit er angefochten wurde, aufzuheben und dem Gericht aufzutragen, von neuem in der Sache zu verhandeln und eine neue Entscheidung herauszugeben. Der Rekurs ist zulässig (§ 519 Nr. 1 E. d. ZPO.) und auch sachlich begründet.

Das Obergericht hat angenommen, daß der Ausdruck des landgerichtlichen Urteils über die Trennung der Ehe und über das Verschulden des Beklagten in Rechtskraft erwachsen sei, weil der Beklagte diesen Ausdruck nicht bekämpft, niemals einen Antrag auf Abweisung der Klage gestellt und namentlich in seinem Berufungsantrage den Ausdruck über sein eignes Verschulden nicht angefochten habe. Dies steht mit dem Akteninhalt in Widerspruch. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1937 hatte der Beklagte auch seinerseits die Trennung der Ehe, insbesondere auch aus dem Grunde der unüberwindlichen Abneigung, jedoch mindestens aus beiderseitigem Verschulden beantragt. Dieser Antrag mußte seinem Zusammenhang nach dahin verstanden werden, daß der Beklagte in erster Linie die Klage abgewiesen und die Trennung der Ehe nur auf seinen Antrag hin ausgesprochen, hilfsweise aber — für den Fall, daß der Klage stattgegeben werden würde — auch die Klägerin für schuldig an der Trennung erklärt wissen wollte. Demgemäß war auch sein Berufungsantrag dahin gerichtet, das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Gericht erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung „zurückzustellen“ oder aber es in dem Sinne abzuändern, daß die Ehe aus beiderseitigem Verschulden für getrennt erklärt werde. Hiernach kann dem Obergericht nicht darin gefolgt

¹⁾ Vgl. die Anmerkung in Bd. 159 S. 320.

werden, daß der Ausspruch über die Trennung der Ehe und das Verschulden des Beklagten in Rechtskraft erwachsen und daher nur noch über die Frage der Schuld der Klägerin zu verhandeln und zu entscheiden sei.

Die Abänderung des angefochtenen Beschlusses ist aber vor allem auch deshalb geboten, weil durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938 mit dem 1. Januar 1939 das großdeutsche Eherecht in den sudeten deutschen Gebieten eingeführt worden ist. Wie sich aus den §§ 30, 34 dieser Verordnung ergibt, sind die Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 auch noch im Rechtsmittelverfahren anzuwenden. Zugelassen ist in anhängigen Verfahren — entgegen § 482 Sd. ZPO. — auch die Geltendmachung neuer Scheidungsgründe. Aus dem Inkrafttreten des Ehegesetzes ergibt sich aber für das Verfahren in Ehesachen noch die weitere Folge, daß über die Scheidung und über die Schuld hieran nicht gesondert entschieden werden kann, denn der Schuldausspruch (§§ 60, 61 Abs. 2 EheG.) steht mit dem Scheidungsausspruch im untrennbaren Zusammenhange. Daher ergreift ein gegen das Scheidungsurteil eingelegtes Rechtsmittel, selbst wenn es sich nur gegen die Entscheidung über die Schuldfrage richtet, mit Notwendigkeit stets das Scheidungsurteil als Ganzes (vgl. hierzu Jonas-Pohle ZPO. 16. Aufl. § 615 Bem. II, insbesondere unter 2 und 4). Selbst wenn es also richtig wäre, daß der Beklagte das Urteil des Landgerichts nur insoweit angefochten hätte, als nicht auch die Klägerin für schuldig erklärt worden ist, so müßte doch nunmehr nach dem Inkrafttreten des auch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigenden Ehegesetzes, auf Grund dessen nur eine einheitliche Entscheidung über die Scheidung und über die Schuld hieran möglich ist, davon ausgegangen werden, daß durch die Berufung des Beklagten die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils in vollem Umfange gehemmt worden ist. Auch aus diesen Gründen läßt es sich nicht aufrechterhalten, daß der angefochtene Beschluß die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils auf die Frage der Schuld der Klägerin beschränkt und den Bestand des Urteils im übrigen unberührt gelassen hat. Das Urteil muß vielmehr auch im Ausspruch über die Trennung der Ehe und das Verschulden des Beklagten aufgehoben und die Sache auch insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden. In der neuen Verhandlung werden die Parteien ihre

Anträge nunmehr auf das neue Eherecht umzustellen und ihr tatsächliches Vorbringen, soweit erforderlich, zu ergänzen haben. Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß nach dem Ehegesetz (vgl. auch § 37 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1938) der Beklagte, falls er auch seinerseits die Scheidung der Ehe erstrebt, sein Scheidungsbegehren nur im Wege der Widerklage geltend machen kann.